

Rödl & Partner

INVESTITIONSFÜHRER
MALAYSIA

Rahmenbedingungen für Investitionen

2019
2020

Erfolg ernten



„Malaysia hat den Strukturwandel von einer traditionell durch den Primärsektor geprägten Volkswirtschaft hin zu einer aufblühenden Wachstumsregion – insbesondere für die verarbeitende Industrie und den Dienstleistungssektor – erfolgreich gemeistert, und profitiert auch weiterhin von seiner außerordentlich robusten Binnenwirtschaft. Anhaltend positive Prognosen machen Malaysia zu einem attraktiven Ziel für langfristige Investitionen. Unsere multikulturellen, interdisziplinären Teams in Kuala Lumpur bieten Ihnen eine erstklassige Rundumbetreuung für Ihr Geschäftsvorhaben in einem der am stärksten wachsenden Märkte der Region.“

Rödl & Partner

INVESTITIONSFÜHRER
MALAYSIA

Rahmenbedingungen für Investitionen

2019
2020

Erfolg ernten

Inhalt

Über uns	8
Unsere Dienstleistungen in Malaysia	10
Investieren in Malaysia	12
Daten & Zahlen	13
Gesellschaftsformen	19
Einzelunternehmen	19
Personengesellschaft	19
Kommanditgesellschaft	20
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	21
Aktiengesellschaft	21
Repräsentanz / Regionalbüro	22
Zweigniederlassung	23
Labuan Unternehmen	23
Ausländische Direktinvestitionen	25
Produktion	25
Handel	25
Öffentliches Auftragswesen	25
Steuern	26
Waren- und Dienstleistungssteuer	26
Umsatz- und Dienstleistungssteuer	26

Körperschaftsteuer	27
Verrechnungspreise	29
Personenbesteuerung	32
Sonstige Steuern	33
Zölle	35
Einfuhrzölle	35
Verbrauchssteuer	35
Ausfuhrzölle	36
Grundbesitz	37
Beschäftigung	38
Das Arbeitsgesetz	38
Beendigung des Arbeitsverhältnisses	40
Sonstige gesetzliche Anforderungen	40
Einstellung ausländischer Mitarbeiter	42
Angehörige ausländische Arbeitnehmer	44
Geistiges Eigentum	45
Urheberrechte	45
Handelsmarken	46
Patente	47
Gewerbliche und Geschmacksmuster	47
Schutz persönlicher Daten	49

Wettbewerb	50
Verbote	50
Ausnahmen	51
Verwaltung und Durchsetzung des Wettbewerbsrechts	52
Durchsetzung ausländischer Gerichtsbeschlüsse	53
Schiedsgerichtsbarkeit	54
Vollstreckung von Schiedssprüchen	54
Kuala Lumpur Regional Centre for Arbitration	54
Entwurf von Schiedsgerichtsklauseln	55
Internationaler Handel	56
Ihre Ansprechpartner	58



Über uns

Rödl & Partner – Der agile Kümmerer für mittelständisch geprägte Weltmarktführer

www.roedl.de/über-uns





Unsere Dienstleistungen in Malaysia

UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN / COMPLIANCE

- Errichtung von Niederlassungen, Repräsentanzen und Geschäftsstellen
- Compliance in der Verwaltung
- Transaktionsberatung, Due Diligence
- HR-Beratung
- Arbeitsvisa und Einwanderung
- Lokale Compliance, Lizenzen und Genehmigungen
- Geistiges Eigentum

STEUERBERATUNG UND COMPLIANCE

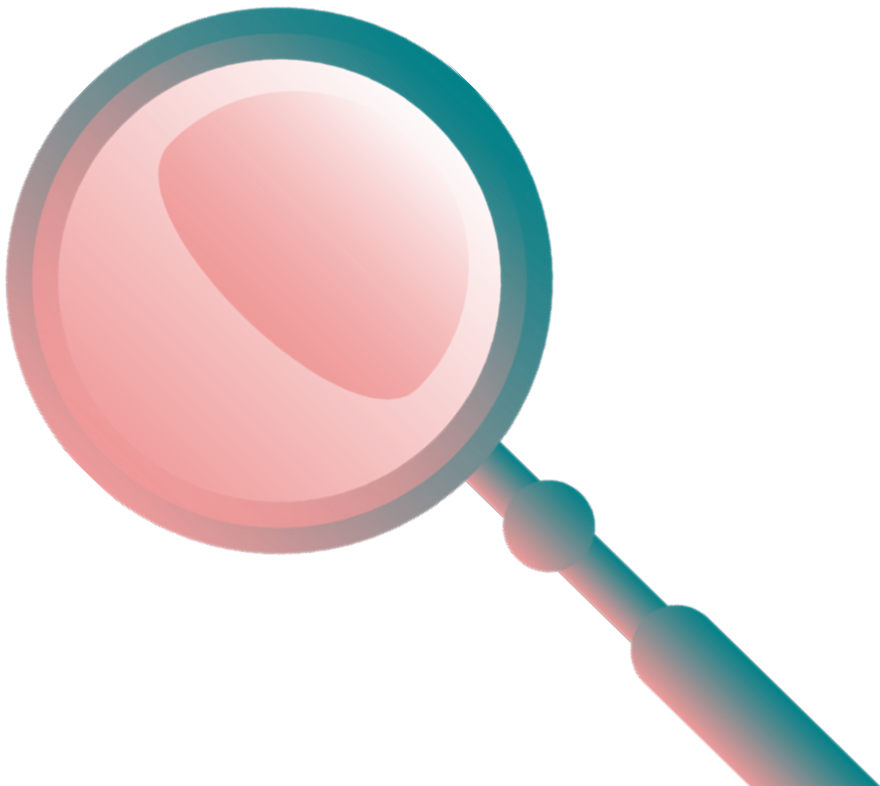
- Nationale und internationale Steuerplanung, -beratung und -restrukturierung (inbound - outbound)
- Betriebsstätten
- Auslandseinsatz von Arbeitnehmern, Begleitung in steuerlichen und sozialversicherungstechnischen Fragen
- Transfer Pricing
- Unterstützung bei der Betriebsprüfung, Vertretung in Steuerfällen
- Indirekte Steuern
- Compliance bei der Körperschaftssteuer
- M&A Beratung

BUSINESS PROCESS OUTSOURCING

- Finanzbuchhaltung
- Lohnbuchhaltung
- Berichtswesen und Controlling
- Erstellung von Jahresabschlüssen
- Zahlungsabwicklung

AUDIT

- Gesetzliche Sonderprüfungen nach malaysischen oder internationalen Rechnungslegungsvorschriften
- Interne Audits
- Financial Due Diligence und Wertermittlung
- Einführung neuer Rechnungsführungssysteme
- Unterstützung bei der Umstellung von Rechnungslegungsstandards



Investieren in Malaysia

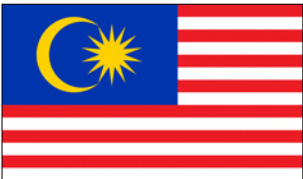
Malaysia, mit seiner offenen, multiethnischen, multikulturellen und multilingualen Gesellschaft liegt es strategisch günstig im Herzen Südostasiens, und ist für all seine Nachbarn leicht zugänglich. Es bietet Investoren einen reizvollen und wettbewerbsfähigen Standort für Offshore-Aktivitäten auf den umliegenden regionalen und internationalen Märkten.

Als eines der fünf Gründungsmitglieder der Association of South East Asian Nations („ASEAN“), eines geopolitischen und wirtschaftlichen Zusammenschlusses zur Förderung des Wirtschaftswachstums, des sozialen Fortschritts und der kulturellen Entwicklung seiner Mitglieder, ist Malaysia ein starker Befürworter der ASEAN-Freihandelszone und der ASEAN-Investitionszone.

Die politische und wirtschaftliche Stabilität Malaysias mit einem gut entwickelten Rechtssystem, einer umsichtigen, pragmatischen und investorenfreundlichen Handels- und Unternehmenspolitik, effizienten Arbeitskräften, einer gut entwickelten Infrastruktur, die mit der jedes westlichen Landes vergleichbar ist, sowie einer Vielzahl anderer Annehmlichkeiten machen Malaysia zu einem reizvollen Ziel für Investoren. Weitere Punkte, die ausländische Investoren bei der Betrachtung Malaysias als potentiellen Investitionsstandort berücksichtigen sollten, sind die unterschiedlichen möglichen Geschäftsformen (z.B. Repräsentanz, Niederlassung, Unternehmen etc.), Steuerfreizonen, Wachstumskorridore und das Labuan International Business and Financial Centre. Darüber hinaus unterliegt das Land einer vergleichsweise liberalen Auslandsinvestitions- und Devisengesetzgebung, die direkte ausländische Investitionen in den meisten Industriesektoren sowie einen freien Kapitalfluss ermöglicht.

Malaysia ist heute einer der weltweiten Top-Standorte für Offshore-Herstellungs- und Dienstleistungsbetriebe. Multinationale Konzerne aus mehr als 40 Ländern haben in über 5.000 Unternehmen in Malaysias Produktions- und Dienstleistungssektoren investiert. Viele von ihnen haben auch ihre Aktivitäten im Land erweitert und diversifiziert, was ihr Vertrauen in Malaysia als Standort für ihre Geschäftsvorhaben widerspiegelt.

Daten & Zahlen



<p>Historischer Hintergrund</p>	<p>Während des späten 18. und 19. Jahrhunderts errichteten die Briten Kolonien und Schutzgebiete im Gebiet des heutigen Malaysia. Diese wurden von 1942 bis 1945 von Japan besetzt. Im Jahr 1948 bildeten die von den Briten beherrschten Gebiete auf der Halbinsel Malay mit Ausnahme von Singapur die Föderation Malaya, die 1957 unabhängig wurde.</p> <p>Malaysia selbst wurde 1963 gegründet, als die ehemaligen britischen Kolonien Singapur sowie Sabah und Sarawak an der Nordküste Borneos der Föderation beitraten. Die ersten Jahre der Unabhängigkeit wurden durch einen kommunistischen Aufstand, die indonesische Konfrontation mit Malaysia, philippinische Ansprüche auf Sabah und den Rückzug Singapurs 1965 beeinträchtigt.</p> <p>Während der 22-jährigen Amtszeit von Premierminister Mahathir bin Mohamad (1981-2003) gelang es Malaysia, seine Wirtschaft von der Abhängigkeit von Rohstoffexporten auf die Entwicklung von Produktion, Dienstleistungen und Tourismus umzustellen. Premierminister MAHATHIR und eine neu gegründete Koalition aus Oppositionsparteien besiegten im Mai 2018 Premierminister Mohamed NAJIB bin Abdul Razak, und beendeten damit die über 60 Jahre währende, ununterbrochene Herrschaft der NAJIB-Partei.</p>
<p>Geographische Lage</p>	<p>Südostasien; die Halbinsel südlich von Thailand und nördlich von Singapur sowie das nördliche Drittel der Insel Borneo an der Grenze zu Indonesien und Brunei; strategisch günstige Lage entlang der Straße von Malakka und des Südchinesischen Meeres</p>
<p>Fläche</p>	<p>329.847 km² (das entspricht in etwa der Größe Deutschlands ohne das Bundesland Brandenburg)</p>
<p>Klima</p>	<p>tropisch; im Einflussbereich des Südwest-Monsun (April bis Oktober) und des Nordost-Monsun (Oktober bis Februar)</p>
<p>Natürliche Rohstoffe</p>	<p>Zinn, Petroleum, Holz, Kupfer, Eisenerz, Erdgas, Bauxit</p>

Bodennutzung	Landwirtschaftlich genutzte Fläche: 13 Prozent Wald: 68 Prozent Sonstige: 19 Prozent (Stand 2019)
Bevölkerungsverteilung	Eine sehr ungleiche Verteilung, mit über 80 Prozent der Bevölkerung auf der malaiischen Halbinsel
Natürliche Gefahren	Überschwemmungen; Erdbeben; Waldbrände
Umwelt – aktuelle Themen	Luftverschmutzung durch Industrie- und Fahrzeugemissionen; Wasserverschmutzung durch Rohabwasser; Entwaldung; Rauch / Dunst von indonesischen Waldbränden; gefährdete Arten; Schädigung der Mangroven und Schildkrötennistplätze durch Küstenrückgewinnung
Ethnische Gruppen	Bumiputera (Malaien und indigene Völker) 61,4 Prozent, Chinesen 23,7 Prozent, Inder 7,1 Prozent, übrige 7,8 Prozent, Nicht-Staatsbürger 10,4 Prozent (Stand 2019)
Sprachen	Bahasa Malaysia (Amtssprache), Englisch, Chinesisch (Kanton, Mandarin, Hokkien, Hakka, Hainan, Foochow), Tamil, Telugu, Malayalam, Panjabi, Thai
Bevölkerung	32.466.407 (Stand Ende 2019) Religionen: Muslim (offiziell) 61,3 Prozent, Buddhisten 19,8 Prozent, Christen 9,2 Prozent, Hindu 6,3 Prozent, Konfuzianismus, Taoismus, andere traditionelle chinesische Religionen 1,3 Prozent, andere 0,4 Prozent, keine 0,8 Prozent, nicht spezifiziert 1 Prozent (Stand 2010)
Regierungsform	Bundesparlamentarische Konstitutionelle Monarchie; Die Befugnisse der Landesregierungen sind durch die Bundesverfassung beschränkt; Unter den Bedingungen der Föderation behalten Sabah und Sarawak bestimmte verfassungsmäßige Vorrechte (z.B. das Recht, ihre eigene Einwanderungskontrolle aufrechtzuerhalten).

Rechtssystem	Rechtssystem auf der Grundlage des englischen Common Law mit Elementen des islamischen und des Gewohnheitsrechts.
BIP	<p>Kaufkraftparität: 933,3 Mrd. USD (Stand 2017) (Deutschland: 4,171 Billionen USD (Stand 2017))</p> <p>Reale Wachstumsrate: 5,9 Prozent (Stand 2017) (Deutschland: 2,5 Prozent (Stand 2017))</p> <p>BNE pro Kopf (PPP): 29.100 USD (Stand 2017) (Deutschland: 50.400 USD (Stand 2017))</p>
BIP – Aufstellung nach Sektoren	<p>Landwirtschaft: 8,8 Prozent</p> <p>Industrie: 37,6 Prozent</p> <p>Dienstleistungen: 53,6 Prozent (Stand 2017)</p>
Arbeitslosenrate	3,4 Prozent (Stand 2017)
Inflationsrate (Verbraucherpreise)	<p>3,8 Prozent (Stand 2017)</p> <p>Anmerkung: Rund 30 Prozent aller Güter unterliegen einer Preiskontrolle</p>
Industrie	<p>Malaysische Halbinsel: Gewinnung und Verarbeitung von Kautschuk und Palmöl, Erdöl- und Erdgasförderung, Leichtindustrie, Pharmazie, Medizintechnik, Elektronik und Halbleiter, Holzverarbeitung;</p> <p>Sabah: Holzeinschlag, Erdöl- und Erdgasförderung;</p> <p>Sarawak: Landwirtschaftliche Verarbeitung, Erdöl- und Erdgasförderung, Holzeinschlag</p>
Exporte	187,9 Mrd. (Stand 2017)

Ausgeführte Waren	<ul style="list-style-type: none"> - Halbleiter und elektronische Geräte - Palmöl - Erdöl und verflüssigtes Erdgas - Holz und Holzprodukte - Kautschuk - Textilien - Chemikalien - Sonnenkollektoren <p>Exportpartner: Singapur 15,1 Prozent, China 12,6 Prozent, USA 9,4 Prozent, Japan 8,2 Prozent, Thailand 5,7 Prozent, Hongkong 4,5 Prozent (2017)</p>
Importe	<p>\$ 160,7 Mrd. (Stand 2017)</p>
Eingeführte Waren	<ul style="list-style-type: none"> - Elektronik - Maschinen - Erdölprodukte - Kunststoffe - Fahrzeuge - Eisen- und Stahlerzeugnisse - Chemikalien <p>Importpartner: China 19,9 Prozent, Singapur 10,8 Prozent, USA 8,4 Prozent, Japan 7,6 Prozent, Thailand 5,8 Prozent, Südkorea 4,5 Prozent, Indonesien 4,4 Prozent (2017)</p>

The World Factbook 2018. Washington, DC: Central Intelligence Agency, 2018



Kuala Lumpur

Gesellschaftsformen

Ausländische Investoren, die sich in Malaysia niederlassen wollen, können aus einer Vielzahl möglicher Geschäftsmodelle wählen. Eine Beschreibung der wichtigsten Gesellschaftsformen ist unten aufgeführt. Die Aktiengesellschaft wird für Geschäftsvorhaben in Malaysia bevorzugt gewählt. Alle Unternehmen, Personengesellschaften und Einzelunternehmer, die in Malaysia geschäftlich tätig werden wollen, müssen sich bei der Companies Commission of Malaysia („CCM“) registrieren lassen, die für die Durchsetzung des Unternehmensregistrierungsgesetzes und des Unternehmensrechts zuständig ist.

EINZELUNTERNEHMEN

Ein Einzelunternehmen ist ein Unternehmen, das vollständig im Besitz eines einzigen Eigentümers ist, der seinen persönlichen Namen gemäß Personalausweis oder einen Markennamen verwendet. Der Einzelunternehmer haftet persönlich für alle Schulden und Verpflichtungen des Unternehmens. Das vom Unternehmen erwirtschaftete Einkommen ist das Einkommen des Einzelunternehmers. Daher wird der Einzelunternehmer auf individueller Basis besteuert.

Alle Einzelunternehmen in Malaysia müssen bei der CCM registriert sein. Generell kann sich nur ein malaysischer Staatsbürger oder Permanent Resident of Malaysia als Einzelunternehmer registrieren lassen, daher steht dieses Modell Ausländern oder ausländischen Investoren nicht zur Verfügung.

PERSONENGESELLSCHAFT

Eine Personengesellschaft ist definiert als eine Geschäftsbeziehung zwischen Personen, die ein gemeinsames Geschäft mit dem Ziel der Gewinnerwirtschaftung betreiben. Der Partnership Act ist für alle Personengesellschaften bindend, es sei denn, es wurde eine formelle und für alle Beteiligten verbindliche Vereinbarung getroffen, in der die Rechte oder Pflichten der beteiligten Partner individuell geregelt werden. Eine Personengesellschaft darf nicht aus mehr als 20 Partnern bestehen. Die Personengesellschaft ist keine eigenständige Rechtsperson. Die Partner haften gesamt-

schuldnerisch für die Schulden und Verpflichtungen der Personengesellschaft, falls dessen Vermögen nicht ausreicht. Die Gewinne der Personengesellschaft werden den Partnern zugerechnet, die jeweils auf individueller Basis besteuert werden. Alle Personengesellschaften in Malaysia müssen bei CCM registriert sein. Generell können sich nur malaysische Staatsbürger oder Permanent Residents of Malaysia als Personengesellschaft registrieren lassen, daher steht dieses Modell für Ausländer oder ausländische Investoren nicht zur Verfügung.

KOMMANDITGESELLSCHAFT

Eine Kommanditgesellschaft („LLP“ oder „PLT“ Perkongsian Liabiliti Terhad) ist ein Geschäftsmodell, das die operative Flexibilität einer Personengesellschaft mit den Eigenschaften einer GmbH verbindet.

Eine LLP ist eine eigenständige, von ihren Gesellschaftern losgelöste Rechtsperson. Sie ist in der Lage zu klagen oder verklagt zu werden. Die LLP kann Eigentum in ihrem eigenen Namen besitzen. Jede LLP muss mindestens zwei Gesellschafter haben. Der Gesellschafter einer LLP kann eine natürliche oder eine juristische Person sein. Der Limited Liability Partnerships Act von 2012 ist bindend für alle LLP, es sei denn, es wurde eine formelle und für alle Beteiligten verbindliche Vereinbarung getroffen, in der die Rechte und Pflichten der beteiligten Gesellschafter individuell geregelt werden.

Jegliche Verpflichtung, ob sie aus einem Vertrag, einer unerlaubten Handlung oder anderweitig entsteht, obliegt ausschließlich der LLP. Ein Gesellschafter haftet nur persönlich bei eigener unerlaubter Handlung oder Unterlassung, aber er haftet nicht persönlich für die unrechtmäßige Handlung oder Unterlassung eines anderen Gesellschafters der LLP.

Eine LLP muss mindestens einen Compliance Officer ernennen, der ein Malaysischer Staatsbürger oder Permanent Resident of Malaysia ist.

GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Sendirian Berhad oder Sdn. Bhd.) ist eine von ihren Gesellschaftern losgelöste, eigenständige Rechtspersönlichkeit. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann klagen oder verklagt werden und kann Eigentum im eigenen Namen besitzen. Die Mitglieder der Gesellschaft haben eine beschränkte Haftung und sind nicht persönlich für die Schulden und Verluste der Gesellschaft verantwortlich. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung darf ihre Aktien oder Schuldverschreibungen nicht öffentlich zum Verkauf anbieten.

Mit dem Inkrafttreten des Companies Act von 2016 kann eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung jetzt mit einem Minimum von einem einzigen Gesellschafter oder Geschäftsführer gegründet werden, im Gegensatz zu der früheren Anforderung von mindestens zwei Gesellschaftern. Es bedarf mindestens eines Anteilseigners, der eine Aktie im Wert von MYR 1 hält. Der Companies Act von 2016 schreibt vor, dass die vorgeschriebene Mindestzahl der Geschäftsführer ihren Hauptwohnsitz in Malaysia haben muss.

Alle Gesellschaften mit Aktienkapital wurden auf eine nennwertlose Regelung umgestellt. Obwohl ausländische Aktionäre alle Anteile an einem malaysischen Unternehmen halten dürfen, werden bestimmte Geschäftsbereiche durch Lizenzen geregelt, die bestimmten Eigenkapitalanforderungen unterliegen können. Für den Erwerb bestimmter Lizenzen, die Teilnahme an Ausschreibungen oder die Tätigkeit in regulierten Geschäftsfeldern gibt es jedoch Mindestanforderungen an das eingezahlte Aktienkapital.

AKTIENGESELLSCHAFT

Eine Aktiengesellschaft (Berhad oder Bhd) ist definiert als ein Unternehmen, das keine Privatgesellschaft ist. Eine Aktiengesellschaft wird immer dann gegründet, wenn die Öffentlichkeit zur Zeichnung von Aktien oder Schuldverschreibungen des Unternehmens oder zur Einlage von Geldern bei der Gesellschaft aufgefordert werden soll. Aktiengesellschaften müssen mindestens zwei Geschäftsführer haben, die ihren Hauptwohnsitz in Malaysia haben.

REPRÄSENTANZ / REGIONALBÜRO

Ein ausländisches Unternehmen, das die Möglichkeiten einer Geschäftstätigkeit in Malaysia ausloten möchte, kann eine Repräsentanz („RE“) / ein Regionalbüro („RB“) einrichten.

Eine RE / RB hat den Vorteil, dass eine ausländische Firma das Geschäftsumfeld in Malaysia erkunden kann, bevor sie sich für den Aufbau einer dauerhaften Struktur entscheidet. Eine RE / RB führt keine kommerziellen Aktivitäten durch, und vertritt das Mutterhaus / den Auftraggeber nur in der Ausübung bestimmter Funktionen.

Eine RE sammelt relevante Informationen über Investitions- und Geschäftsmöglichkeiten, um bswp. eine bilaterale Handelsbeziehung aufzubauen, den Export malaysischer Waren und Produkte zu fördern oder Forschung und Entwicklung zu betreiben.

Ein RB dient als Koordinationszentrum für ihre Tochtergesellschaften, Niederlassungen und Handelsagenten in der Region Südostasien / Asien-Pazifik, und ist verantwortlich für die Durchführung bestimmter Aktivitäten in der Region. Die RE / RB wird vollständig aus Quellen außerhalb Malaysias finanziert. Die Gründung einer RE / RB unterliegt nicht den Bestimmungen des Companies Act,



sondern bedarf der Zustimmung der malaysischen Regierung. Die Genehmigung einer RE / RO erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von zwei Jahren, und jede Verlängerung muss vor Ablauf des genehmigten Zeitraums begründet beantragt werden. In Bezug auf RE ist es gängige Praxis, die Genehmigung nur einmal um zwei weitere Jahre zu verlängern.

ZWEIGNIEDERLASSUNG

Ein ausländisches Unternehmen, das in Malaysia eine Geschäftsstelle einrichten oder Geschäfte betreiben möchte, kann eine Zweigniederlassung einrichten. Eine Zweigniederlassung in Malaysia gilt als eine Erweiterung der ausländischen Muttergesellschaft, und ist keine separate Rechtsperson. Daher haftet die Muttergesellschaft einer Zweigniederlassung für alle Schulden und Verbindlichkeiten der Zweigniederlassung. Eine Zweigniederlassung gilt als nicht ansässige Gesellschaft, da die Kontrolle und Geschäftsführung einer Zweigniederlassung beim Mutterunternehmen liegen. Im Allgemeinen wird eine Zweigniederlassung auch in steuerlicher Hinsicht als nicht in Malaysia ansässig betrachtet. Die Zweigniederlassung kann Steuerbefreiungen und -vergünstigungen, die lokalen Unternehmen zur Verfügung stehen, nicht in Anspruch nehmen. Die Zweigniederlassung muss sich bei der CCM registrieren lassen, bevor sie in Malaysia geschäftlich tätig wird oder Geschäftsräume einrichtet. Eine Zweigniederlassung muss mindestens einen Vertreter mit festem Wohnsitz in Malaysia ernennen.

LABUAN UNTERNEHMEN

Labuan ist ein föderales Territorium Malaysias vor der Küste Borneos in Ostmalaysia. Es umfasst die gleichnamige Insel Labuan sowie sechs kleinere Inseln, und liegt vor der Küste des Bundesstaates Sabah. Die Hauptstadt von Labuan ist Victoria.

Das Labuan International Business and Financial Centre (Labuan IBFC) wurde als internationales Finanzgeschäftszentrum gegründet, um die Entwicklung von Offshore-Tätigkeiten in den Berei-

chen Banken und Versicherungen, Treuhand- und Fondsmanagement, Investment Holding und andere Aktivitäten multinationaler Unternehmen zu fördern.

Die Gründung, Registrierung und Verwaltung von Labuan Unternehmen und ausländischen Labuan Unternehmen wird durch den Labuan Companies Act (LCA) geregelt. Im Allgemeinen können Labuan Unternehmen, die Labuan Geschäftsaktivitäten durchführen, d.h. Handels- oder Nicht-Handelsaktivitäten, die in, aus oder durch Labuan – in einer anderen Währung als dem Malaysischen Ringgit – von einem Labuan Unternehmen mit Nichtansässigen oder einem anderen Labuan Unternehmen durchgeführt werden, von einer bevorzugten steuerlichen Behandlung nach dem Labuan Gesetz zur Besteuerung von Geschäftsaktivitäten (LBATA) profitieren, und je nach Art der in Labuan durchgeführten Aktivitäten einer niedrigen Einkommenssteuer unterliegen. Mit Wirkung vom 1. Januar 2019 können sich Labuan Unternehmen nicht mehr dafür entscheiden, zum festen Satz von 20.000 RM besteuert zu werden, sondern werden mit 3 Prozent auf ihren Nettogewinn besteuert.

Ausländische Direktinvestitionen

Es gibt keine grundsätzliche Beschränkung ausländischer Beteiligungen am Aktienkapital malaysischer Unternehmen. Benötigt ein Unternehmen jedoch bestimmte Betriebsgenehmigungen, so können durchaus Eigenkapitalauflagen oder aber eine Verpflichtung zur Beschäftigung einer bestimmten Anzahl einheimischer Mitarbeiter auferlegt werden. Hierdurch soll die Teilhabe von Bumiputera (Malaien malaysischer Herkunft) an der Gesamtwirtschaft gesteigert werden.

PRODUKTION

Bestimmte Fertigungsunternehmen müssen gemäß dem Industrial Coordination Act von 1975 eine Lizenz erwerben. Während neue Lizenzen in der Regel ohne örtliche Eigenkapitalanforderungen erteilt werden, behalten in der Vergangenheit auferlegte Beschränkungen ihre Gültigkeit.

HANDEL

Handelsunternehmen benötigen gegebenenfalls eine WRT-Lizenz (Großhandel, Einzelhandel, Vertrieb), deren Ausstellung davon abhängig gemacht werden kann, ob das Unternehmen die vom Ministerium für Binnenhandel, Genossenschaften und Konsumgüter 2009 herausgegebenen Richtlinien für den Vertrieb einhält. Es gelten auch Mindestkapitalanforderungen. Die Richtlinien gelten für Groß- und Einzelhandelsaktivitäten sowie für alle anderen Vertriebsformate, wie z.B. Agenten, Vertriebsgesellschaften oder Franchise-Systeme mit ausländischem Kapital. Je nach Unternehmen und dessen Geschäftstätigkeit sehen die Richtlinien ein breites Spektrum möglicher Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung von Bumiputera vor, wie z.B. die Beschäftigung von Bumiputera-Führungskräften oder die Nutzung bestimmter malaysischer Einrichtungen wie z.B. Häfen.

ÖFFENTLICHES AUFTRAGSWESEN

Der öffentliche Sektor, einschließlich Ministerien und Behörden, aber auch staatliche Unternehmen (z.B. Petronas), verlangt häufig eine Beteiligung von Bumiputera an Unternehmen, die nach ihren jeweiligen Beschaffungsregeln als Lieferanten in Frage kommen.

WAREN- UND DIENSTLEISTUNGSSTEUER

Das Waren- und Dienstleistungssteuermodell wurde am 1. September 2018 zugunsten einer einstufigen Verbrauchssteuermodells, der Umsatz- und Dienstleistungssteuer, abgeschafft.

UMSATZ- UND DIENSTLEISTUNGSSTEUER

Das Umsatz- und Dienstleistungssteuermodell wurde am 1. September 2018 durch den Sales Tax Act 2018 und den Services Tax Act 2018 in Kraft gesetzt.

Umsatzsteuer

Das Umsatzsteuergesetz 2018 gilt in ganz Malaysia, mit Ausnahme spezifisch ausgewiesener Gebiete und der Sondergebiete. Die Umsatzsteuer ist eine einstufige Verbrauchssteuer, die auf alle in Malaysia hergestellten oder nach Malaysia importierten steuerpflichtigen Waren erhoben wird.

Die Umsatzsteuer ist eine Ad-Valorem-Steuer, wobei unterschiedliche Sätze – derzeit 5 Prozent und 10 Prozent – auf der Grundlage bestimmter Kategorien steuerpflichtiger Waren gelten. Die Umsatzsteuer für Erdöl wird zu einem individuellen Satz erhoben, der sich von anderen steuerpflichtigen Gütern unterscheidet.

Der Schwellenwert für die Umsatzsteueranmeldung beträgt 500.000 RM.

Dienstleistungssteuer

Die Dienstleistungssteuer wird auf steuerpflichtige Dienstleistungen erhoben, die in Malaysia von einer Person bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit erbracht werden, oder auf importierte steuerpflichtige Dienstleistungen, d.h. steuerpflichtige Dienstleistungen, die von einer Person in Malaysia von einer Person außerhalb Malaysias erworben werden.

Zu den steuerpflichtigen Dienstleistungen gehören:

- Dienstleistungen im Hotel- und Gaststättengewerbe;
- Dienstleistungen im Bereich Verpflegung und Getränke;

- Nachtclubs, Tanzsäle, Gesundheitszentren, Massagesalons, Gaststätten und Bierstuben;
- Privatclubs;
- Golfclubs und Golf Driving-Ranges;
- Wetten und Glücksspiele;
- Kreditkarten-Anbieter und
- Sonstige Dienstleistungen (z.B. Telekommunikationsdienstleister, Zollagenten, Kurierdienste und Werbedienste).

Der Steuersatz für Dienstleistungen ist auf sechs Prozent festgelegt, mit Ausnahme von Kreditkartenservices, die mit dem festen Satz von 25 RM pro Karte besteuert werden.

Der Schwellenwert für die Dienstleistungssteueranmeldung liegt zwischen Null, 500.000 RM und 1,5 Millionen RM.

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Territoriales System

Malaysia hat ein einheitliches Steuersystem auf territorialer Basis. Ein Unternehmen, unabhängig davon, ob es sich um ein einheimisches oder ein ausländisches Unternehmen handelt, ist steuerpflichtig für Einkommen, das in Malaysia anfällt oder aus Malaysia stammt oder in Malaysia von außerhalb Malaysias empfangen wird. Auch ein nicht ansässiges Unternehmen ist steuerpflichtig für Einkommen, das in Malaysia anfällt oder aus Malaysia stammt. Ausländische Einkünfte, die aus dem Ausland stammen, sind in Malaysia jedoch nicht steuerpflichtig.

Steuerlicher Aufenthaltsstatus

Ein Unternehmen gilt für ein Basisjahr in Malaysia als steuerlich ansässig, wenn Geschäftsführung und Kontrolle zu irgendeinem Zeitpunkt während dieses Basisjahres in Malaysia ausgeübt werden. Als Sitz der Geschäftsführung wird üblicherweise der Ort betrachtet, an dem die Sitzungen der Geschäftsführung zur Leitung und Kontrolle des Unternehmens stattfinden.

Steuersatz

Gebietsansässige Unternehmen mit einem eingezahlten Kapital von höchstens 2,5 Millionen RM werden mit einem Satz von 18 Prozent auf das anrechenbare Einkommen bis zu 500.000 RM, und mit 24 Prozent auf das verbleibende anrechenbare Einkommen für das Jahr der Veranlagung („YA“) 2018 besteuert. Mit Wirkung ab YA 2019 werden gebietsansässige Unternehmen mit einer Kapitaleinlage von 2,5 Millionen RM oder weniger mit 17 Prozent auf das anrechenbare Einkommen bis zu 500.000 RM besteuert, das verbleibende anrechenbare Einkommen wird weiterhin mit 24 Prozent besteuert. Der Körperschaftssteuersatz für Unternehmen mit einem eingezahlten Kapital von mehr als 2,5 Millionen RM beträgt 24 Prozent.

Einstufiges Körperschaftssteuersystem

Das malaysische Finanzamt führte 2008 das einstufige Steuersystem ein, das seit Januar 2014 vollständig umgesetzt wird, wobei die aus den Gewinnen eines ansässigen Unternehmens erhobene Steuer endgültig ist und seine Dividenden von einer weiteren Besteuerung ausgenommen sind.

Steuerabzüge

Im Allgemeinen sind Steuerabzüge für Ausgaben und Aufwendungen zulässig, die ausschließlich und vollständig zur Erzielung des zu versteuernden Einkommens des Unternehmens getätigt werden.

Steuerliche Anreize

Malaysia bietet eine breite Palette von Steueranreizen zur Förderung von Investitionen in ausgewählten Industriezweigen. Diese Steuervergünstigungen gibt es in verschiedenen Formen, wie z.B. Einkommenssteuerbefreiung, zusätzliche Vergünstigungen bei Investitionsausgaben, doppelter Abzug von Ausgaben, spezieller Abzug von Ausgaben, Steuervergünstigungen, Befreiung von Einfuhrzöllen, Umsatzsteuer und Verbrauchssteuern usw. Wenn das Einkommen befreit ist, können steuerfreie Dividenden aus dem befreiten Einkommen gezahlt werden. Bei Anreizen in Form von Freibeträgen können nicht genutzte Freibeträge im Allgemeinen bis zur vollständigen Ausschöpfung vorgetragen werden. Diese Steuervergünstigungen stehen im Allgemeinen für steuerlich ansässige Unternehmen zur Verfügung.

Unter gewissen Qualifizierungskriterien stehen unter anderem folgende Steueranreize zur Verfügung:

- Pionierstatus-Programm
- Investitionsförderprogramme
- Reinvestitionszulage
- Spezielle Förderprogramme
- „Grüne“ Förderprogramme
- Anreize für Hochtechnologie und strategische Projekte
- Doppelter Abzug von Ausgaben für die Exportförderung
- Anreize zur Ausbildungsförderung
- Anreize zur Weiterentwicklung des Principal Hub
- Anreize für landwirtschaftliche Projekte
- Anreize für Forschung und Entwicklung
- Anreize für Reiseveranstalter im Inland
- Anreize für den Export von in Malaysia hergestellten Produkten und den Export von genehmigten Dienstleistungen
- Anreize für Gesundheitsfürsorge und Wellness
- Labuan International Offshore Finance Centre
- Besondere Wirtschaftskorridore

Die wichtigsten Steueranreize sind das Pionierstatus-Programm und die Investitionsförderprogramme:

Pionierstatus-Programm

Ein Unternehmen, das die Voraussetzungen erfüllt, kann eine Teilbefreiung von bis zu 70 Prozent auf das erwirtschaftete Einkommen für 5 Jahre ab Produktionsbeginn beantragen.

Investitionsförderprogramme

Ein Unternehmen, das die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Investitionsförderung erfüllt, kann beantragen, dass 60 Prozent der innerhalb von fünf Jahren nach dem Genehmigungsdatum getätigten, anrechnungsfähigen Investitionsausgaben (QCE) mit 70 Prozent des gesetzlichen Einkommens für jedes Jahr der Veranlagung verrechnet werden, bis sie voll ausgeschöpft sind.

VERRECHNUNGSPREISE

Die Verrechnungspreisgestaltung (TP) bezieht sich im Allgemeinen auf das System der Preisgestaltung für den grenzüberschreitenden

Transfer von Waren, Dienstleistungen und immateriellen Gütern zwischen den Unternehmen einer Gruppe multinationaler Unternehmen (MNE). Die Verrechnungspreisgestaltung gilt auch, wenn solche Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen innerhalb des Landes stattfinden.

Die Verrechnungspreisrichtlinien wurden erstmals 2003 in Malaysia eingeführt. Angesichts der wachsenden Bedeutung der Verrechnungspreisgestaltung wurden die Income Tax (Transfer Pricing) Rules 2012 (TP Rules) am 11. Mai 2012 mit rückwirkendem Effekt zum 1. Januar 2009 eingeführt. Darüber hinaus wurden am 20. Juli 2012 die Verrechnungspreisrichtlinien 2012 (TP-Regeln) eingeführt, die die Verrechnungspreisrichtlinien von 2003 ersetzen. Im Jahr 2017 wurden die Verrechnungspreisrichtlinien aktualisiert, wobei die folgenden Richtlinien eingeführt wurden:

- ein substanzorientiertes Armes-Längen-Prinzip;
- die Definition von immateriellen Gütern und das Konzept von Entwicklung, Verbesserung, Wartung, Schutz und Nutzung (Development – Enhancement – Maintenance – Protection – Exploitation: DEMPE);
- zusätzliche Überlegungen zur Unterstützung der Preisgestaltung bei konzerninternen Warentransaktionen;
- die Anforderung, dass bestimmte Steuerzahler eine Stammdatei und einen Länderbericht (Country-by-Country Report, CbCR) einreichen müssen

Diese TP-Richtlinien basieren weitgehend auf dem maßgeblichen Standard für Verrechnungspreise, der dem Fremdvergleichsgrundsatz gemäß den Verrechnungspreisrichtlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) entspricht. Obwohl einige Teile der Richtlinien direkt aus den OECD-Verrechnungspreisrichtlinien übernommen wurden, gibt es Bereiche, die sich unterscheiden, um die Einhaltung des malaysisch-asiatischen Einkommenssteuergesetzes von 1967 (ITA), der Verfahren des malaysischen Inland Revenue Board of Malaysia (IRBM) sowie spezifischer inländischer Umstände zu gewährleisten.

Die Erstellung und Pflege einer zeitnahen Verrechnungspreisdokumentation (TPD) ist obligatorisch für:

- Geschäfte mit einem Bruttoeinkommen von mehr als 25 Millionen RM, und einem Gesamtumfang der Transaktionen mit verbundenen Parteien von mehr als 15 Millionen RM; oder
- Personen, die finanzielle Unterstützung von mehr als 50 Millionen RM leisten.
- Steuerzahler, die außerhalb der oben genannten Parameter liegen, müssen eingeschränkte Dokumentationsanforderungen erfüllen.
- Die TPD muss nicht eingereicht werden, sollte aber dem IRBM auf Anfrage innerhalb von 30 Tagen zur Verfügung gestellt werden.
- Steueranpassungen, die sich aus einer TP-Auditierung ergeben, unterliegen den folgenden Strafsätzen:
- 35 Prozent, wenn keine zeitnahe Verrechnungspreisdokumentation erstellt wurde;
- 25 Prozent, wenn die Verrechnungspreisdokumentation nicht gemäß den Anforderungen der Verrechnungspreisrichtlinien erstellt wurde.

Die Einführung des Advance Pricing Arrangement (APA) über die Income Tax (Advance Pricing Arrangement) Rules 2012 ermöglicht es den Steuerzahlern, APAs zu beantragen, um mit dem IRBM eine Vereinbarung über die Preise von Waren und Dienstleistungen zu treffen, die in Zukunft mit verbundenen Personen für einen bestimmten Zeitraum getätigt werden sollen.

Auf diese Weise kann der Steuerzahler seine Verrechnungspreise verlässlich im Voraus kalkulieren, ohne eine entsprechende Prüfung abwarten zu müssen.

Da das IRBM seine Bemühungen um die Kontrolle der Verrechnungspreise durch Prüfungen intensiviert, sollten die Steuerzahler Rücklagen schaffen und ihre Arbeitsabläufe und Erwartungen entsprechend revidieren, um sicherzustellen, dass ihre Verrechnungspreise dem Grundsatz des Fremdvergleichs entsprechen,

der durch die jeweilige Verrechnungspreispolitik und die Dokumentation gemäß den lokalen Vorschriften festgelegt ist.

PERSONENBESTEUERUNG

Alle natürlichen Personen sind steuerpflichtig für Einkommen, das in und aus Malaysia erwirtschaftet oder in Malaysia von außerhalb Malaysias empfangen wurde. Einkünfte, die von einer in Malaysia ansässigen Person nach Malaysia überwiesen werden, sind von der Steuer befreit. Eine nicht ansässige natürliche Person wird nur auf in Malaysia verdientes Einkommen besteuert.

Steuerlicher Aufenthaltsstatus

Die Höhe der Steuer, die eine Person zu zahlen hat, hängt von ihrem steuerlichen Aufenthaltsstatus in Malaysia ab:

Eine natürliche Person gilt als steuerlich ansässig, wenn er/sie:

- ein Malaysier ist;
- ein ständiger Einwohner Malaysias ist oder
- ein Ausländer, der:
 - sich in Malaysia mindestens 182 Tage in einem Kalenderjahr aufgehalten oder gearbeitet hat, oder
 - sich über zwei Jahre ununterbrochen mindestens 182 Tage in Malaysia aufgehalten oder dort gearbeitet hat, oder
 - sich im Basisjahr mindestens 90 Tage in Malaysia aufgehalten oder dort gearbeitet hat und in drei der vier vorangegangenen Veranlagungsjahre 90 Tage oder mehr in Malaysia wohnhaft war oder sich dort aufgehalten hat, oder
 - sich im betreffenden Basisjahr nicht in Malaysia befand, aber als in Malaysia ansässig gilt, wenn er für das unmittelbar folgende Jahr und für jedes der drei unmittelbar vorhergehenden Jahre in Malaysia ansässig ist bzw. war.

Andernfalls wird die Person als steuerlich nicht ansässig betrachtet.

Steuersatz

Die persönlichen Steuersätze in Malaysia beginnen bei 0 Prozent und sind seit YA 2016 auf 28 Prozent begrenzt. Nichtansässige werden seit YA 2016 mit einem Pauschalsatz von 28 Prozent besteuert.

Steuerermäßigungen und -abzüge

Folgende Steuerermäßigungen sind unter anderem verfügbar:

- Selbststeuervergünstigung
- Ehepartner / Unterhaltszahlungen
- Versicherungsprämien und EPF-Beiträge (Arbeitnehmersorgefonds)
- Private Altersvorsorge
- Medizinische Kosten
- Kosten für Anschaffungen zur Weiterbildung
- Gebühren für Weiterbildungsmaßnahmen
- Ermäßigungen für Kinder und elterliche Betreuung
- Ermäßigungen für Anschaffungen zur Optimierung des Lebensstandards, d.h. Kauf von Büchern, Sportausrüstung, Computer, Internetnutzungsgebühren und Fitnessstudiobeiträge
- Ermäßigungen für Wohnungsbaudarlehen

Abzüge von bis zu 7 Prozent des zu versteuernden Einkommens des Steuerpflichtigen für Spenden an staatlich anerkannte, wohltätige Organisationen.

SONSTIGE STEUERN

Weitere wichtige Steuerarten in Malaysia sind:

- Quellensteuer;
- Einfuhr- und Verbrauchssteuern (Grundstücksgewinnsteuer);
und
- Stempelsteuer.

Die Quellensteuer ist eine Steuer, die für nicht ansässige Unternehmen oder Personen erhoben wird, die aus einer malaysischen Quelle für in Malaysia bereitgestellte Dienstleistungen oder durchgeführte Arbeiten Einkommen erzielen.

Einfuhrzölle werden in der Regel ad valorem erhoben, wobei es für eine Reihe von Artikeln spezifische Zölle gibt.

Dennoch wurden im Zuge der Handelsliberalisierung die Einfuhrzölle auf eine breite Palette von Rohstoffen, Komponenten und Maschinen reduziert oder aufgehoben. Darüber hinaus nimmt Malaysia am ASEAN Common Effective Preferential Tariffs (CEPT) Programm teil, in dessen Rahmen Einfuhrzölle von 0 bis 5 Prozent auf alle innerhalb der ASEAN gehandelten Industriegüter erhoben werden.

Verbrauchssteuern werden auf ausgewählte Produkte erhoben, die in Malaysia hergestellt werden, darunter Zigaretten, Tabakwaren, alkoholische Getränke, Spielkarten, Mah-Jongg-Steine und Kraftfahrzeuge.

Die Grundstücksgewinnsteuer ist eine Steuer, die auf Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien jeglicher Art, wie z.B. Wohn- und Geschäftsgebäuden, Grundstücken und auch Aktien von Immobiliengesellschaften, erhoben wird.

Die Stempelsteuer ist eine Steuer, die für die Beurkundung von Dokumenten erhoben wird, die sich hauptsächlich auf Immobilien, Aktien oder Unternehmensanteile beziehen.

Das Royal Malaysian Customs Department (“RMCD”) ist die Regierungsbehörde unter dem Finanzministerium, die für die Verwaltung der indirekten Steuern, einschließlich der Einfuhr-, Ausfuhr- und Verbrauchssteuern, zuständig ist.

EINFUHRZÖLLE

Bei der Einfuhr von Waren nach Malaysia sind Einfuhrzölle zu entrichten, unabhängig davon, ob es sich bei dem Importeur um eine Privatperson oder um eine gewerbliche Einrichtung handelt. Nichtsdestotrotz wurden die Einfuhrzölle in Malaysia für eine breite Palette von Rohstoffen, Komponenten und Maschinen abgeschafft, reduziert oder entfallen im Zusammenhang mit der Handelsliberalisierung. Auf nicht befreite Waren werden im Allgemeinen Einfuhrzölle auf Ad-valorem-Basis erhoben, aber sie können auch auf spezifischer Basis erhoben werden. Die Ad-valorem-Sätze reichen von 2 Prozent bis 60 Prozent.

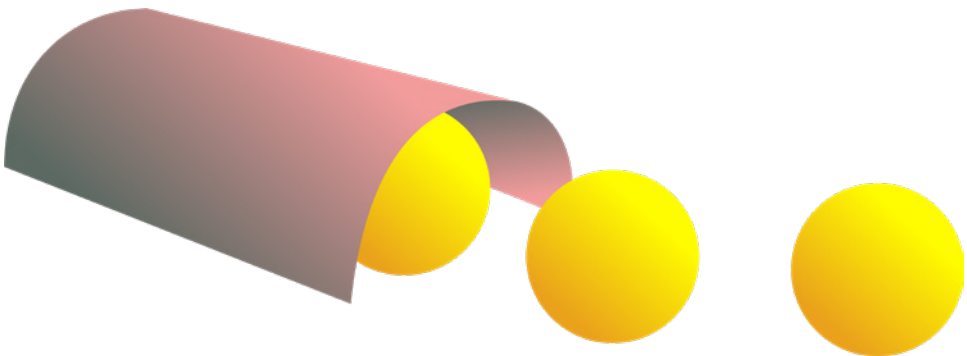
VERBRAUCHSSTEUER

Verbrauchssteuern werden auf eine ausgewählte Palette von Waren erhoben, die in Malaysia hergestellt oder nach Malaysia importiert werden. Zu den Waren, die der Verbrauchssteuer unterliegen, gehören Alkohol, Zigaretten, Tabak, Kraftfahrzeuge und Spielkarten. Der Verbrauchssteuersatz reicht von einem zusammengesetzten Satz von 0,1 MYR pro Liter und 15 Prozent des Wertes für bestimmte Arten von Spirituosen bis hin zu 105 Prozent des Wertes für Kraftfahrzeuge (je nach Hubraum). Auf die Ausfuhr zollpflichtiger Waren wird keine Verbrauchssteuer erhoben.

Im Allgemeinen wird die Verbrauchssteuer fällig sobald die Waren den Herstellungsort verlassen. Bei Kraftfahrzeugen ist die Verbrauchssteuer jedoch zu dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem die Fahrzeuge bei der malaysischen Straßenverkehrsbehörde registriert werden.

AUSFUHRZOLL

Auf die wichtigsten Rohstoffe Malaysias (Rohöl, Palmöl) werden in der Regel Ausfuhrzölle auf Ad-valorem-Basis mit Sätzen von 0 bis 10 Prozent erhoben, je nach Klassifizierung der Waren



Beschränkungen des Eigentumserwerbs für ausländische Käufer
Vorbehaltlich der in den Richtlinien für den Erwerb von Eigentum durch die Wirtschaftsplanungsabteilung vorgegebenen Einschränkungen kann ein Nicht-Malaysier jede Art von Eigentum in Malaysia in seinem eigenen Namen oder im Namen des Unternehmens kaufen, mit Ausnahme der folgenden Fälle:

- i. Grundstücke, deren Wert unter dem Mindestkaufpreis liegt, der in den von Bundesstaat zu Bundesstaat variierenden Grundbesitzvorgaben festgelegt ist;
- ii. Wohneinheiten, die gemäß der Bestimmungen der staatlichen Behörde als Einheiten mit niedrigen und niedrig bis mittleren Kosten eingeordnet werden;
- iii. Sogenanntes Malay Reserve Land (MRL);
- iv. Grundbesitz in einem Immobilienentwicklungsprojekt, der gemäß den Vorgaben der staatlichen Behörde Bumiputera vorbehalten ist („Bumi Lot“).

Die zuständige staatliche Behörde kann Ausnahmen / eine Befreiung von den oben genannten Regeln gewähren.

Beschäftigung

Die wichtigsten Gesetze, die die Beschäftigung in Malaysia regeln, sind im Employment Act („EA“) enthalten. Weitere wichtige Gesetze, die sich auf die Beschäftigungspraxis auswirken, sind das Betriebsverfassungsgesetz, das Gewerkschaftsgesetz, das Gesetz über den Arbeitnehmer-Pensionsfonds (EPFA), das Gesetz zur sozialen Sicherheit der Arbeitnehmer, das Gesetz zu Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, die Beschäftigungsbestimmungen (für Teilzeitbeschäftigte), das Gesetz zu Fabriken und Maschinen sowie der Verhaltenskodex zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.

Die Grundlage aller Arbeitsverhältnisse in Malaysia ist der Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

DAS ARBEITSGESETZ

Das malaysische Arbeitsgesetz schreibt Mindestbedingungen für bestimmte Kategorien von Arbeitnehmern vor sowie ein Verfahren, das Arbeitnehmer nutzen können, um Ansprüche wegen Vertragsbruch oder Nichteinhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen geltend zu machen. Das Arbeitsgesetz gilt gleichermaßen für ausländische und einheimische Arbeitnehmer. Es gibt jedoch einige Bestimmungen, die nur auf bestimmte Kategorien von Arbeitnehmern anwendbar sind.

Für wen gilt das Arbeitsgesetz?

Das Arbeitsgesetz gilt für jede Person oder Personengruppe, die ein vertragliches Dienstverhältnis mit einem Arbeitgeber eingegangen ist und deren monatliches Gehalt 2.000 RM nicht übersteigt, sowie für bestimmte Kategorien von Arbeitnehmern. Angestellte, die zwischen RM 2.000 und RM 5.000 pro Monat verdienen, können ebenfalls beim Arbeitsgericht Rechtsmittel einlegen, wobei die Bedingungen in ihren individuellen Dienstverträgen festgelegt werden.

Die Arbeitsverordnung von Sabah und Sarawak gilt für bestimmte Arten von Beschäftigten, die ein vertragliches Dienstverhältnis mit ihrem Arbeitgeber eingegangen sind oder im Rahmen eines solchen arbeiten. Die Verordnungen schließen ausländische Arbeitnehmer in diesen bestimmten Berufen ein. Für Personen, die

weder unter die arbeitsrechtlichen Bestimmungen noch diese Verordnungen fallen, gilt das Common Law als Basis für ihr Beschäftigungsverhältnis.

Arbeitszeiten, Überstunden, Ruhetage und Jahresurlaub

Teil XII des Arbeitsgesetzes umfasst Arbeitszeiten, Überstunden, Ruhetage und Jahresurlaub.

Mitarbeiter deren Tätigkeit unter die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes fällt:

- sind nicht verpflichtet, mehr als 8 Stunden pro Tag oder mehr als 48 Stunden pro Woche zu arbeiten;
- dürfen bis zu 104 Überstunden pro Monat leisten;
- müssen an normalen Arbeitstagen mindestens das 1,5-fache des Grundstundenlohns für Überstunden, an Ruhetagen das 2-fache des Grundstundenlohns für Überstunden und an Feiertagen das 3-fache des Grundstundenlohns für Überstunden erhalten; und
- haben Anspruch auf einen Ruhetag pro Woche.

Die Anzahl der Tage bezahlten Jahresurlaubs, auf die ein Arbeitnehmer Anspruch hat, hängt von seiner Dienstzeit ab.

Feiertage

Alle Angestellten, die unter die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes fallen, haben Anspruch auf mindestens 11 bezahlte, gesetzlich festgelegte Feiertage im Jahr, von denen fünf (5) fest und obligatorisch sind.

Urlaub (außer Jahresurlaub)

Krankheitsurlaub

Ein Mitarbeiter, dessen Tätigkeit den arbeitsrechtlichen Bestimmungen unterliegt hat Anspruch auf bezahlten Krankheitsurlaub, wenn der Mitarbeiter

- den Arbeitgeber innerhalb von 48 Stunden über seine Abwesenheit informiert hat oder nachweislich versucht hat, ihn zu informieren;
- der Krankenstand vom Betriebsarzt oder einem niedergelassenen Arzt bestätigt wurde.

Die Anzahl der bezahlten Krankheitstage, die ein Arbeitnehmer in Anspruch nehmen darf, hängt von seiner Dienstzeit ab.

Mutterschaftsurlaub

Eine Arbeitnehmerin, die unter die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes fällt, hat Anspruch auf mindestens 60 Tage Mutterschaftsurlaub, wenn sie vor der Geburt ihres Kindes mindestens 3 Monate lang für ihren Arbeitgeber tätig war.

BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES

Beschäftigungsverhältnisse werden durch das malaysische Recht gut geschützt. Alle Kündigungen von Arbeitsverhältnissen müssen fair und aus „berechtigtem Grund“ erfolgen, d.h. es muss immer eine Begründung (z.B. Fehlverhalten, schlechte Leistung oder Personalabbau) für die Kündigung geben, und es müssen bestimmte verfahrenstechnische Anforderungen eingehalten werden. Wenn dies nicht der Fall ist, kann der ehemalige Arbeitgeber vor einem Arbeitsgericht einer unberechtigten Entlassung für schuldig befunden werden, was dazu führen kann, dass dem ungerechtfertigt entlassenen Mitarbeiter eine beträchtliche Entschädigung zugesprochen wird. Es ist daher wichtig, dass alle Kündigungen von Arbeitsverhältnissen sorgfältig verwaltet und dokumentiert werden. Dies gilt sowohl für malaysische und nicht-malaysische als auch für Mitarbeiter, deren Tätigkeit nicht unter das Arbeitsgesetz fällt.

SONSTIGE GESETZLICHE ANFORDERUNGEN

Gesetz über den Arbeitnehmer-Pensionsfonds (EPFA)

Das EPFA sieht vor, dass sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer monatliche Pflichtbeiträge im Verhältnis zur Höhe der Löhne und Gehälter an einen staatlich verwalteten Pensionsfonds mit einem Einkommensprozentsatz von 13:11 leisten müssen, wenn der Monatslohn 5.000 RM oder weniger beträgt. D.h. der Arbeitgeber trägt einen Anteil in Höhe von 13 Prozent des Einkommens, und der Arbeitnehmer einen Anteil in Höhe von 11 Prozent bei. Ein Verhältnis von 12:11 ist anwendbar, wenn der Monatslohn mehr als 5.000 RM beträgt.

Der Mindestanteil des Arbeitgebers an den Beiträgen für Arbeitnehmer über 60 Jahre (die beitragspflichtig sind) beträgt vier (4) Prozent pro Monat, während der Anteil des Arbeitnehmers null (0) Prozent beträgt.

Das Versäumnis, Beiträge gemäß den Bestimmungen der EPFA zu leisten, ist ein Vergehen.

Alle ausländischen Arbeitnehmer, Expatriates und ihre Arbeitgeber sind von der Beitragspflicht befreit. Der Arbeitgeber kann sich jedoch dafür entscheiden, einen Beitrag in Höhe des geltenden Satzes von 5 RM pro Arbeitnehmer pro Monat zu leisten, während die Arbeitnehmer 11 Prozent ihres Monatslohns beitragen müssen, wenn sie unter 60 Jahre alt sind.

Arbeitnehmersozialversicherungsgesetz (SOCSCO Act)

Der SOCSCO Act sieht zwei Modelle vor, nämlich das Invaliditätsrentenprogramm („IPS“) und das Arbeitsunfallprogramm („EIS“). Die Pflichtbeiträge zu diesem staatlich verwalteten Programm, das einem Versicherungssystem ähnelt, sind sowohl vom Arbeitnehmer als auch vom Arbeitgeber zu leisten. Dies ist für jeden Arbeitnehmer, der jemals weniger als 4.000 RM pro Monat verdient hat, obligatorisch. Alle malaysischen Mitarbeiter, einschließlich der dauerhaft ansässigen, die von einem Arbeitgeber im Rahmen eines Dienstvertrags oder einer Ausbildung beschäftigt wurden, sind gemäß dem SOCSCO-Gesetz haftbar.

Sobald die Arbeitnehmer einmal versichert sind, bleiben sie dies auch unabhängig von ihrem Lohn. Das EIS wird mit einem Beitrag von 1,25 Prozent ausschließlich vom Arbeitgeber finanziert, während das IPS mit einem Beitrag von 1 Prozent finanziert wird, der zu gleichen Teilen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern getragen wird. Der maximale Beitrag basiert auf einem Lohn von 4.000 RM pro Monat.

Mitarbeiter-Weiterbildungsfonds (Human Resources Development Fund / HRDF)

HRDF arbeitet auf der Grundlage eines Abgabe-/Zuschusssystem mit dem Ziel, die beruflichen Fähigkeiten von Mitarbeitern zu

fördern, zu entwickeln und zu verbessern. Arbeitgeber in bestimmten Produktions- und Einzelhandelssektoren und ausgewählten Branchen des Dienstleistungssektors sind verpflichtet, sich bei HRDF zu registrieren und Beiträge für Mitarbeiter mit malaysischer Staatsbürgerschaft zu leisten. Arbeitgeber, die die Abgabe bezahlt haben, erhalten vom HRDF Ausbildungszuschüsse, um die Ausbildungskosten für ihre malaysischen Mitarbeiter zu decken oder zu subventionieren.

Mindestlohnverordnung (Anpassung) 2018

Die Mindestlohnverordnung schreibt einen Mindestlohn von 1.100 RM pro Monat oder 5,29 RM pro Stunde für Arbeitnehmer in Malaysia vor. Arbeitgeber und Mitarbeiter auf Probe können sich für maximal sechs Monate ab Beginn der Beschäftigung auf eine Reduzierung des Mindestlohns um bis zu 30 Prozent einigen.

EINSTELLUNG AUSLÄNDISCHER MITARBEITER

Ausländer müssen im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sein, um in Malaysia arbeiten zu können. Nachstehend finden Sie eine Übersicht über die wichtigsten Arten von Arbeitsgenehmigungen für Ausländer. Bitte beachten Sie, dass diese Liste nicht erschöpfend ist. Das Bewerbungsverfahren wird über die einstellenden Unternehmen durchgeführt. Für die Berechtigung zur Einstellung von Ausländern gelten Mindestkapitalanforderungen.

Employment Pass

Der Employment Pass („EP“) ist eine Arbeitserlaubnis, die eine Beschäftigung im Rahmen eines Dienstvertrags mit einem Unternehmen in Malaysia ermöglicht. Die Einwanderungsbehörde Malaysias stellt EPs nach Genehmigung durch das Expatriate Committee (EC) oder die zuständigen Regulierungsbehörden aus.

Die Gültigkeitsdauer des EP variiert, wobei eine anfängliche Gültigkeit von 2 Jahren die Norm ist. Der EP kann verlängert werden, je nach Art der Beschäftigung und der Notwendigkeit einer solchen Beschäftigung durch die anstellende Firma. Der Antrag wird über

die anstellende Firma gestellt und ist nur auf der malaysischen Halbinsel gültig. EP-Inhaber dürfen nur bei dem im EP genannten Unternehmen angestellt werden.

Der Antrag basiert auf einer Reihe von Kriterien, wie z.B

- Registrierung und Empfehlungen von Regulierungsagenturen (falls zutreffend, je nach Kerngeschäft des anstellenden Unternehmens);
- Mindestkapitaleinlage (der Betrag hängt von der Beteiligungsstruktur des einstellenden Unternehmens ab);
- Geschäftsfeld des einstellenden Unternehmens;
- Monatseinkommen;
- Alter und Berufserfahrung.

Professional Visit Pass

Ein Professional Visit Pass ("PVP") ist ein vorübergehender Pass, der einem Ausländer mit wünschenswerten beruflichen Qualifikationen oder Fachkenntnissen ausgestellt wird, der im Rahmen eines Dienstvertrags mit einer Organisation in Malaysia für einen kurzfristigen Zeitraum von höchstens zwölf (12) Monaten zu beruflichen Zwecken nach Malaysia einreist. Der PVP kann nur für eine maximale Dauer von 12 Monaten ausgestellt werden. Inhaber eines PVP dürfen nur für das im Pass genannte Unternehmen arbeiten.

Residence Pass – Talent

Der Residence Pass – Talent (RP-T) ist ein 10-Jahres-Visum für die mehrfache Einreise, das arbeitgeberunabhängig für ausländische Fachkräfte ausgestellt wird, die seit mindestens 3 Jahren kontinuierlich in Malaysia leben und arbeiten, und zwar in einer der 11 Branchen, die Teil der nationalen Schlüsselwirtschaftsgebiete sind. Der Antragsteller sollte ein minimales Bruttojahresgehalt (einschließlich aller steuerpflichtigen Bestandteile) von RM 144.000 verdienen, um für den RP-T in Frage zu kommen. RP-T ist nur auf der malaysischen Halbinsel gültig.

Der Ehepartner des RP-T-Inhabers und die Kinder unter 18 Jahren erhalten einen Residenzpass. Der Ehegatte kann in Malaysia arbeiten. Unterhaltsberechtigte über 18 Jahre, Eltern und Schwiegereltern haben Anspruch auf einen 5-Jahres Social Visit Pass.

ANGEHÖRIGE AUSLÄNDISCHER ARBEITNEHMER

Dependant Pass

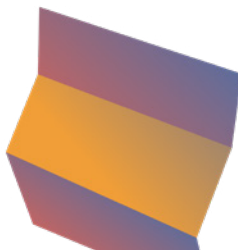
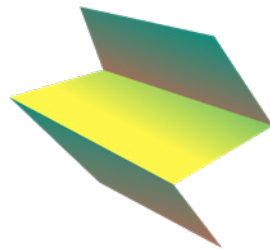
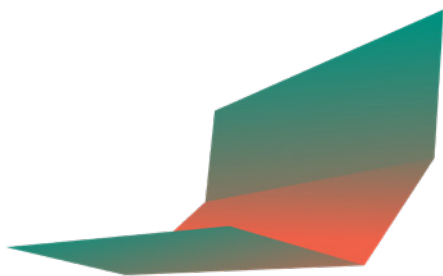
EP- oder RP-T-Inhaber können für ihre Angehörigen einen Dependant Pass („DP“) beantragen. Zu den Angehörigen gehören im Allgemeinen der Ehepartner des Antragstellers, Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Eltern und Schwiegereltern.

Wenn ein DP-Inhaber in Malaysia arbeiten möchte, muss der Arbeitgeber des DP-Inhabers bei der malaysischen Einwanderungsbehörde einen Antrag auf Arbeitsgenehmigung (Permission to Work Endorsement) stellen.

Social Visit Pass (langfristig)

EP-Inhaber und RP-T-Inhaber können einen langfristigen Social Visit Pass beantragen für ihre:

- Eltern;
- Schwiegereltern;
- Kinder / Stiefkinder / gesetzlich adoptierte Kinder im Alter von 18 Jahren und darüber (noch nicht verheiratet und noch unter der Obhut des Antragstellers).



Geistiges Eigentum

Der Schutz des geistigen Eigentums in Malaysia umfasst Patente, Marken, gewerbliche und Geschmacksmuster, Urheberrechte, geographische Angaben und Layout-Designs von integrierten Schaltkreisen. Die Verwaltung der Rechte an geistigem Eigentum in Malaysia wird von der Intellectual Property Corporation of Malaysia (MyIPO) wahrgenommen.

Malaysia ist Mitglied der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), ein Unterzeichner des TRIPS-Abkommens (Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights), das unter der Schirmherrschaft der Welthandelsorganisation (WTO) unterzeichnet wurde, ein Unterzeichner des Pariser Abkommens zum Schutz des gewerblichen Eigentums und der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, und ist dem Patents Cooperation Treaty (PCT) sowie den Abkommen von Nizza und Wien beigetreten, um sicherzustellen, dass der Schutz des geistigen Eigentums in Malaysia mit den internationalen Standards übereinstimmt.

URHEBERRECHTE

Das Urheberrechtsgesetz und die Urheberrechtsbestimmungen sind die Gesetze, die das Urheberrecht in Malaysia regeln. Damit ein Werk durch das Urheberrecht geschützt wird, muss es ein Original und in greifbarer Form ausgedrückt sein.

Es ist keine formelle Registrierung erforderlich, um einen Urheberrechtsschutz zu erhalten. Der Urheberrechtsschutz entsteht automatisch mit der Schaffung des Werkes. Malaysia hat 2012 das System der freiwilligen Registrierung eingeführt, das es den Inhabern von Urheberrechten erlaubt, ihre Werke zu melden und eine Kopie davon bei MyIPO zu hinterlegen.

Die Dauer des Schutzes variiert je nach der Art des betreffenden Urheberrechtswerks. So besteht beispielsweise ein Urheberrecht an einem literarischen, dramatischen, musikalischen oder künstlerischen Werk während der Lebenszeit des Autors plus 50 Jahre nach seinem Tod.

Bei einer Klage wegen Verletzung des Urheberrechts kann das Gericht die folgende Maßnahmen verhängen:

- eine einstweilige Verfügung;
- Schadenersatz;
- eine Gewinnabrechnung;
- gesetzlicher Schadenersatz;
- andere anwendbare Rechtsmittel.

Die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst verlangt von ihren Unterzeichnern, das Urheberrecht an Werken von Autoren aus anderen Unterzeichnerstaaten in der gleichen Weise anzuerkennen, wie diese Unterzeichnerstaaten das Urheberrecht ihrer eigenen Staatsangehörigen.

HANDELSMARKEN

Der Markenschutz in Malaysia wird durch das Markengesetz und die Markenverordnung geregelt. Eine Marke ist eine grafisch darstellbare Marke oder ein Zeichen, das die Waren und Dienstleistungen eines Händlers von denen eines anderen Händlers unterscheidet.

Anmelder können eine Markenmeldung direkt bei MyIPO einreichen. Nicht registrierte Marken können nach dem Gewohnheitsrecht durch „passing off“ geschützt werden.

Eine registrierte Marke wird für eine anfängliche Periode von 10 Jahre geschützt, die in 10 Jahres Schritten auf unbegrenzte Zeit verlängert werden kann.

Bei einer Klage wegen Verletzung des Markenschutzes kann das Gericht die folgende Maßnahmen verhängen:

- eine einstweilige Verfügung;
- Schadenersatz;
- ein Gewinnabrechnung;
- (iv) andere anwendbare Rechtsmittel.

Malaysia ist Mitglied des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken.

PATENTE

Das Patentgesetz und die Patentverordnung regeln den Patentschutz in Malaysia. Eine patentierbare Erfindung muss neu sein, einen erfinderischen Schritt beinhalten und industriell anwendbar sein.

Ein Anmelder kann eine Patentanmeldung direkt bei MyIPO einreichen, wenn er in Malaysia ansässig oder wohnhaft ist.

Malaysia ist dem PCT im Jahr 2006 beigetreten, und seither können PCT-Anmeldungen beim MyIPO-Büro eingereicht werden.

Einem Patent wird eine Schutzdauer von 20 Jahren gewährt. Das Zertifikat für Gebrauchsinnovationen sieht jedoch eine anfängliche Schutzdauer von 10 Jahren ab dem Anmeldedatum vor, die bei Gebrauch für zwei weitere aufeinanderfolgende Zeiträume von jeweils fünf Jahren verlängert werden kann.

Bei einer Klage wegen Verletzung eines eingetragenen Patents kann das Gericht die folgenden Maßnahmen verhängen:

- eine einstweilige Verfügung;
- Schadenersatz;
- eine Gewinnabrechnung; und
- andere anwendbare Rechtsmittel.

GEWERBLICHE UND GESCHMACKSMUSTER

Der Schutz gewerblicher und Geschmacksmuster wird in Malaysia durch den „Industrial Designs Act 1996“ und die „Industrial Designs Regulations“ geregelt. Ein industrielles Design ist der ornamentale oder ästhetische Aspekt eines Artikels, der aus dreidimensionalen Merkmalen, wie der Form und Konfiguration eines Artikels, oder aus zweidimensionalen Merkmalen, wie Muster und Verzierungen, bestehen kann.

Um für eine Eintragung in Frage zu kommen, muss das gewerbliche Muster neu sein und darf keine Konstruktionsmethode oder ein Design enthalten, das ausschließlich durch die Funktion bestimmt wird. Darüber hinaus darf das Design des Artikels nicht vom Erscheinungsbild eines anderen Artikels abhängen, dessen integraler Bestandteil es ist.

Lokale Antragsteller können Eintragungen bei MyIPO einzeln oder über einen Vertreter für eingetragene gewerbliche Muster und Modelle vornehmen. Ein eingetragenes industrielles Geschmacksmuster erhält eine anfängliche Schutzfrist von fünf Jahren ab dem Anmeldetag und kann für vier weitere aufeinanderfolgende Zeiträume von jeweils fünf Jahren verlängert werden.

Die maximale Schutzdauer beträgt 25 Jahre. Bei einer Klage wegen Verletzung eines eingetragenen gewerblichen Musters kann das Gericht unter anderem folgende Maßnahmen verhängen:

- eine einstweilige Verfügung;
- Schadenersatz;
- eine Gewinnabrechnung; und
- andere anwendbare Rechtsmittel.

Schutz Persönlicher Daten

Das malaysische Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten von 2010 (PDPA) ist am 15. November 2013 in Kraft getreten. Hauptziel des PDPA ist es, die Verarbeitung personenbezogener Daten im Geschäftsverkehr zu regeln und die Interessen von Personen zu schützen.

Personenbezogene Daten beziehen sich auf alle Informationen im Zusammenhang mit geschäftlichen Transaktionen, die sich direkt oder indirekt auf eine Person beziehen, die durch diese Informationen oder durch diese und andere Informationen identifiziert oder identifizierbar wird, einschließlich aller sensiblen personenbezogenen Daten und Meinungsäußerungen über die Person.

Verschiedene Branchen wurden als Datennutzer klassifiziert. Es ist zwingend erforderlich, dass Unternehmen, die in diese Kategorien fallen, sich selbst registrieren und das PDPA einhalten. Es spielt keine Rolle, ob die Organisation in Malaysia ansässig ist.

Dies hat Auswirkungen auf die Art und Weise, wie Organisationen mit ihren Mitarbeitern, Kunden und Drittanbietern interagieren, sowie auf die Art und Weise, wie persönliche Daten gespeichert, behandelt und verarbeitet werden.

Organisationen wird empfohlen, ihre Richtlinien, Prozesse, vertraglichen Rechte und Pflichten sowie Standardformulare und Mitteilungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten regelmäßig zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie mit dem PDPA in Einklang stehen.

Ein Verstoß gegen das PDPA kann schwerwiegende Folgen haben. Abgesehen von der negativen Publicity umfassen die Strafen für die Nichteinhaltung des PDPA Geldstrafen für Organisationen und /oder Geldbußen und Gefängnisstrafen für Verantwortliche und Führungskräfte der Organisation.

Wettbewerb

Das Wettbewerbsrecht fördert die wirtschaftliche Entwicklung, indem es den Wettbewerbsprozess fördert und schützt, und wettbewerbswidrige Geschäftspraktiken unterbindet.

Die Wettbewerbspolitik in Malaysia hat mit der Verabschiedung des Wettbewerbsgesetzes („CA“) einen bedeutenden Schritt nach vorn gemacht.

Das Wettbewerbsgesetz gilt für alle kommerziellen Aktivitäten innerhalb und außerhalb Malaysias, sobald diese kommerzielle Aktivität eine negative oder wettbewerbschädigende Wirkung auf irgendeinem Markt in Malaysia hat.

VERBOTE

Das CA verbietet wettbewerbswidrige Vereinbarungen und den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung.

Wettbewerbswidrige Vereinbarungen

Das CA verbietet horizontale oder vertikale Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die den Wettbewerb auf einem Markt für Waren oder Dienstleistungen erheblich verhindern, einschränken oder verzerren.

Zu den Vereinbarungen, die verboten werden können, gehören Vereinbarungen, die:

- eine Angebotsabsprache darstellen;
- direkt oder indirekt Kauf- oder Verkaufspreise oder andere Handelsbedingungen festlegen;
- Märkte oder Lieferquellen teilen; oder
- die Produktion, die Märkte, die technische Entwicklung oder Investitionen kontrollieren.

Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

Das CA verbietet jedem Unternehmen, unabhängig oder gemeinsam mit anderen Unternehmen, jegliches Verhalten, das zu einem Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung führt.

Ein Verhalten kann einen solchen Missbrauch darstellen, wenn es darin besteht:

- Preisdifferenzierung, die nicht auf einem wirtschaftlichen Grund beruht und daher unfair ist;
- rücksichtsloses Verhalten gegenüber Konkurrenten;
- Ausnutzung einer Marktstellung durch die Verweigerung von Lieferungen an ein bestimmtes Unternehmen oder eine Gruppe oder Kategorie von Unternehmen;
- gebundene Verkäufe, bei denen der Abschluss von Verträgen davon abhängig ist, dass andere Parteien zusätzliche Verpflichtungen akzeptieren, die in keinem Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand stehen; oder
- den Aufkauf von knappen Gütern oder Ressourcen, die von einem Wettbewerber benötigt werden, aber nicht für den eigenen Gebrauch.

AUSNAHMEN

Das CA gilt nicht für:

Kommerzielle Aktivitäten, die durch:

- Kommunikations- und Multimedia-Gesetz 1998;
- Gesetz der Energiekommission von 2001;

geregelt werden

Verhaltensweisen oder Vereinbarungen:

- Verhaltensweisen oder Vereinbarungen, die mit dem Gesetz vereinbar sind;
- Tarifverhandlungen oder Tarifverträge im Namen von Arbeitnehmern zwischen Arbeitgeber und Gewerkschaften;
- Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die öffentliche Versorgungsleistungen umfassen oder den Charakter eines einkommenserzeugenden Monopols haben;

Aktivitäten:

- Aktivitäten, die eine Ausübung staatlicher Autorität beinhalten;
- Tätigkeiten, die nach dem Solidaritätsprinzip ausgeübt werden;
- Kauf von Waren oder Dienstleistungen, die nicht zum Weiterverkauf bestimmt sind oder die den Charakter eines Monopols haben
- Nachlieferung

VERWALTUNG UND DURCHSETZUNG DES WETTBEWERBSRECHTS

Die malaysische Wettbewerbskommission („MyCC“) ist ein unabhängiges Gremium, das gemäß dem Gesetz über die Wettbewerbskommission („CCA“) zur Durchsetzung des CA eingerichtet wurde.

Die CCA ermächtigt die MyCC zur Ausübung folgender Funktionen:

- Umsetzung und Durchsetzung der Bestimmungen des CA;
- Herausgabe von Richtlinien in Bezug auf die Umsetzung und die Durchsetzung der Wettbewerbsgesetze;
- als Anwalt für Wettbewerbsangelegenheiten aufzutreten;
- als vorläufige Maßnahme während einer laufenden Untersuchung Richtlinien zu geben;
- Durchführung von allgemeinen Studien zu Fragen des Wettbewerbs in der malaysischen Wirtschaft oder in bestimmten Sektoren der malaysischen Wirtschaft;
- Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Möglichkeiten, wie der Wettbewerb den Verbrauchern in der malaysischen Wirtschaft zugutekommen kann.
- Die Höhe der verhängten Strafe kann bis zu 10 Prozent des weltweiten Umsatzes des Unternehmens betragen.



Durchsetzung ausländischer Gerichtsbeschlüsse

In Malaysia gibt es zwei Verfahren zur Vollstreckung ausländischer Urteile:

- (i) Nach dem Gesetz von 1958 über die gegenseitige Vollstreckung von Urteilen (Reciprocal Enforcement of Judgements Act 1958) können Urteile aus bestimmten Ländern oder Gebieten des Common Law (z.B. Großbritannien, Singapur, Brunei, Hongkong, bestimmte indische Bundesstaaten) durch Registrierung beim High Court of Malaya vollstreckt werden. Die Registrierung unterliegt bestimmten, im Gesetz festgelegten Bedingungen (z.B. darf die Vollstreckung des Urteils nicht gegen die öffentliche Ordnung in Malaysia verstoßen), wird aber in der Regel auf Basis der Vorlage des ursprünglichen Urteils und der Vorlage einer eidesstattlichen Erklärung gewährt. Ein registriertes ausländisches Urteil kann in Malaysia vollstreckt werden;
- (ii) alle anderen Urteile müssen nach dem Common Law vollstreckt werden, was bedeutet, dass in Malaysia ein neues Verfahren eingeleitet werden muss, um ein vollstreckbares malaysisches Schnellverfahren in der Sache zu erwirken. Das ausländische Urteil ist dann effektiv nur ein Teil der Beweisführung in dem neuen malaysischen Verfahren.

Schiedsgerichtsbarkeit

Das Schiedsverfahren ist eine Form der alternativen Streitbeilegung, bei der die Streitparteien eine endgültige und verbindliche Entscheidung einem oder mehreren neutralen Schiedsrichter(n) übertragen.

Infolge des internationalen Handels ergeben sich immer häufiger Dispute aus grenzüberschreitenden Transaktionen, und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit wird zunehmend zur bevorzugten Form der Klärung von Handelsstreitigkeiten außerhalb des Gerichtssystems.

In Malaysia wird die Schiedsgerichtsbarkeit durch das Schiedsgerichtsgesetz geregelt, das sich im Wesentlichen auf das Modellgesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht („UNCITRAL“) über internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit stützt.

VOLLSTRECKUNG VON SCHIEDSSPRÜCHEN

In Malaysia ergangene Schiedssprüche, sowohl in inländischen als auch internationalen Schiedsverfahren, sind verbindlich und durchsetzbar. Da Malaysia das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 (das New Yorker Abkommen) unterzeichnet hat, sind in Malaysia erlassene Schiedssprüche in anderen Unterzeichnerstaaten anerkannt und vollstreckbar. Ebenso werden in anderen Unterzeichnerstaaten ausgestellte Schiedssprüche in Malaysia anerkannt und vollstreckbar. Derzeit gibt es 150 Unterzeichnerstaaten des New Yorker Abkommens.

KUALA LUMPUR REGIONAL CENTRE FOR ARBITRATION

Das Kuala Lumpur Regional Centre for Arbitration (Zentrum für Schiedsgerichtsbarkeit/KLRCA) wurde 1978 gegründet und war das erste regionale Schiedsgerichtszentrum im asiatisch-pazifischen Raum, das unter der Asian African Legal Consultative Organization („AALCO“), einer 1956 gegründeten zwischenstaatlichen Organisation, eingerichtet wurde.

Die KLRCA hat neue Regeln entwickelt, um den wachsenden Anforderungen der globalen Geschäftswelt gerecht zu werden, wie z.B. die KLRCA i-Arbitration Rules, die KLRCA Fast Track Rules sowie die Mediation and Conciliation Rules. Mit den KLRCA-Fast Track Rules konnten einige Fälle in weniger als sechs Monaten beigelegt werden.

Die KLRCA ist die erste Einrichtung ihrer Art, die die UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung mit Bestimmungen für Schariah konforme Handelsgeschäfte zur Anwendung bringt.

KLRCA verfügt über ein Gremium von über 700 erfahrenen nationalen und internationalen Schiedsrichtern aus verschiedenen Fachgebieten. Die Gebührenstruktur liegt 20 Prozent unter der anderer etablierter internationaler Schiedsgerichtszentren, und auf die Gebühren ausländischer Schiedsrichter, die in Malaysia frei praktizieren können, wird keine Quellensteuer erhoben.

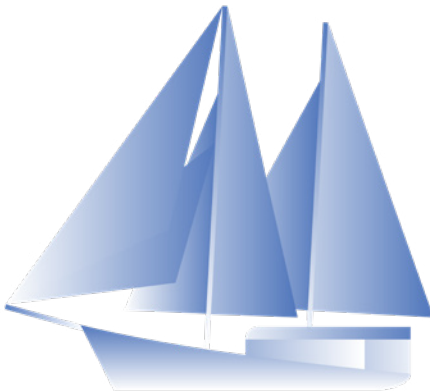
Im Jahr 2012 erhielt KLRCA internationale Anerkennung, als es den Global Arbitration Review Award for „Innovation by an Organisation or Individual“ für die KLRCA i-Arbitration Rules gewann.

ENTWURF VON SCHIEDSGERICHTSKLAUSELN

Die Parteien einer Transaktion sollten immer eine sorgfältig ausgearbeitete Schiedsklausel formulieren. Es gibt eine Reihe von wesentlichen Elementen, die aufgenommen werden sollten, wie z.B. der Umfang der abgedeckten Streitigkeit(en), die Anzahl der Schiedsrichter, der Sitz des Schiedsgerichts, der Ort des Schiedsverfahrens, die Annahme von Schiedsregeln, die Wahl eines institutionellen oder Ad-hoc-Schiedsverfahrens, die Sprache des Schiedsverfahrens.

Internationaler Handel

Die internationale Handelspolitik Malaysias unterstützt den freien Handel, bietet jedoch gleichzeitig der lokalen Industrie einen gewissen Schutz. Malaysia ist Mitglied der ASEAN Staatengemeinschaft, und seit 2003 der ASEAN-Freihandelszone (AFTA), was bedeutet, dass der Handel zwischen den ASEAN-Mitgliedern in den Genuss einer Zollpräferenzbehandlung kommt. Der ASEAN Staatenbund strebt derzeit die ASEAN-Wirtschaftsgemeinschaft (AEC) an, die auf eine regionale Integration des Handels mit Dienstleistungen, Waren und Kapitalströmen abzielt. Neben der ASEAN-Mitgliedschaft ist Malaysia auch Vertragspartei einer Reihe von bilateralen Handelsabkommen, darunter mit Indien, Japan und Australien. Über ein Freihandelsabkommen mit der Europäischen Union wird derzeit verhandelt.





Kontakt

MALAYSIA

Rödl Consulting Sdn. Bhd.
Company Registration No.
201201041284 (1025762-D)

● KUALA LUMPUR

18-12 Menara Q Sentral
2A Jalan Stesen Sentral 2
50470 Kuala Lumpur

kualalumpur@roedl.com

JÜRGEN BAUR
Head of Office

T +66 2 0263 258
juergen.baur@roedl.com

PRIYA SELVANATHAN
Tax and Transfer Pricing

T +60 3 2276 2755
priya.selvanathan@roedl.com



DEUTSCHLAND

● KÖLN

MARKUS SCHLUETER
Investment Structuring / Coordination ASEAN

Im Zollhafen 18
50678 Köln

T +49 221 9499 09 342
markus.schlueter@roedl.com



Besuchen Sie uns!
www.roedl.de/malaysia